

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 1
Thema: Barunterhalt und Kindesbetreuung - ein zeitgemäßes Modell?
Leitung: Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Hildesheim
Ri'inAG Anja Fanselow, Hamburg-Blankenese

Arbeitskreisergebnisse

In § 1606 Abs.3 heißt es:

„ Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. *Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.*“

Damit soll der Wert von Erziehung, Pflege und Betreuung anerkannt werden; gleichzeitig wird die Unterhaltsberechnung vereinfacht. Das dahinter liegende Rollenmodell setzt eine asymmetrische Arbeitsteilung voraus – einer zahlt und eine betreut. In einer Zeit, in welcher in vielen Verbindungen mit Kindern beide Elternteile erwerbstätig sind, drängt sich die Frage auf, ob dieses Modell noch zeitgemäß ist.

Fragen, die sich stellen, sind: Wie wird die Verschiedenheit der Kindesunterhaltsbeiträge berücksichtigt (Bar- und Naturalunterhalt)? Welche Vor- und welche Nachteile hat die derzeitige Lösung? Welche Probleme treten auf? Wie berücksichtigen andere Rechtsordnungen die Verschiedenheit der Kindesunterhaltsbeiträge? Besteht Reformbedarf?

Der Arbeitskreis hat sich damit in einer intensiven und lebhaften Diskussion beschäftigt. Es wurde sehr deutlich, dass dies eine sorgfältige Abwägung und Diskussion der Folgewirkungen und Ausstrahlungen in verschiedene Rechtsbereiche erfordert, um eine Abwertung des Naturalunterhalts zu vermeiden. Es wurden einige Beschlüsse gefasst und offene Fragen und Probleme formuliert.

Das sog. Wechselmodell und die Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung von Betreuungsleistungen des Barunterhaltspflichtigen, die über den üblichen Umfang hinausgehen:

Es wurde diskutiert, ob über die anteilige Haftung beider Eltern für den Barunterhalt nach § 1606 Abs.3 S.1 BGB bei einer hälftigen Teilung der Betreuung hinaus (,Wechselmodell') nicht auch andere Betreuungsarrangements mit einer erhöhten Betreuung durch beide Eltern zu einer beiderseitigen Barunterhaltspflicht führen könnten.

Beschlüsse:

(die Zahl der anwesenden Personen wechselte, so dass die Gesamtzahl der Stimmen uneinheitlich ist)

- Die Definition des Wechselmodells des BGH (nur bei einer annähernd gleichen Aufteilung der elterlichen Betreuung von etwa 50:50) ist zu eng. (angenommen 18:6:1)
- Betreuungsleistungen durch den bisher allein barunterhaltspflichtigen Elternteil, die deutlich über die ,übliche' Umgangsdauer hinausgehen, sollten Auswirkungen auf die Verteilung der Barunterhaltspflicht zwischen beiden Elternteilen haben. (angenommen 15:10:1)
- Der zu verteilende Bedarf des Kindes umfasst den Grundbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle und den Mehrbedarf. (angenommen 17:5:4).
- Unter den Mehrbedarf können auch Wechselmehrkosten fallen (angenommen 14:8:4).
- Die Unterhaltsberechnung in diesen Fällen soll wie bei volljährigen Kindern nach § 1606 Abs.3 S.1 BGB erfolgen (angenommen 14:8:4).

In der Diskussion konnte keine Einigkeit darüber erzielt werden, welche Rolle die elterlichen Zeitanteile an der Betreuung für die Unterhaltsberechnung und Quotelung spielen sollten. Es wurde auch deutlich, dass die Bestimmung von Zeitanteilen (nach Tagen, Betreuungszeiten, Lage der Zeiten - am Wochenende oder während der Woche mit Auswirkungen auf den Umfang der Erwerbstätigkeit - nach Inhalt der Tätigkeiten u.ä.) äußerst schwierig und problematisch ist. Diese Fragen konnten nicht ausdiskutiert werden.

Mehrbedarf und Erziehungsbedarf (z.B. Kindergartengebühren) und der Grundsatz des § 1606 Abs.3 S.2 BGB:

- Der BGH hat im Urteil vom 26.11.2008 zu § 1610 Abs.2 BGB klargestellt, dass die Tabellenbeträge nur den Grundbedarf des Kindes abdecken und nicht den Erziehungsbedarf enthalten, der deshalb als Mehrbedarf geltend gemacht werden muss. Konkret ging es um Kindertagesbetreuungsgebühren. Zu den Kosten der Erziehung gemäß § 1610 Abs. 2BGB gehören auch Musikunterricht, finanzieller Aufwand für Bildung und Teilhabe u.a.. Der Mehrbedarf ist von beiden Eltern entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse zu decken. Dabei gilt also die Annahme des § 1606 Abs.3 S.2 BGB nicht, dass der überwiegend betreuende Elternteil nicht zum Barunterhalt herangezogen wird. Hier hat hinsichtlich des Mehrbedarfs die Abkehr vom Grundsatz des § 1606 Abs. 3 S.2 BGB bereits begonnen, ohne dass rechtssystematisch klargestellt wäre, warum dies gerade beim Mehrbedarf der Fall sein soll. (angenommen 22: 1)

Hat das Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes v. 21.12.2007 Auswirkungen auf den Kindesunterhalt und den Grundsatz des § 1606 Abs.3 S.2BGB?

Um zu verhindern, dass das Gesetz zur Änderung des Unterhalts vom 21.12.2007 Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt hat und der Naturalunterhalt abgewertet wird, wird folgende Gesetzesänderung vorgeschlagen:

- In § 1606 Abs.3 S.2 BGB werden die Worte ‚in der Regel‘ gestrichen.
- Eingefügt wird in § 1606 Abs.3 BGB der folgende Satz: ‚S. 2 gilt nicht bei gleichmäßiger Betreuung des Kindes durch die Eltern im Sinne des Wechselmodells‘.

(abgelehnt 7:12:3)

Die Beschlussfassung gibt nur einen Ausschnitt aus der intensiven und teils kontroversen Diskussion wieder. Da umfangreiche Rechtsprobleme berührt wurden, sind sorgfältige Abwägungen möglicher Auswirkungen in verschiedene Rechtsbereiche erforderlich, um eine Abwertung des Naturalunterhalts zu vermeiden, die in diesem Arbeitskreis in der Kürze der Zeit nicht abschließend behandelt werden konnten.